

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen: 2. Lesung

Bericht des Stadtrats vom 19. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag für die 2. Lesung der Vorlage zur Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen.

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 8. Mai 2018 die Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen in 1. Lesung beraten. Inhaltlich schliesst sich der Stadtrat dem Ergebnis der 1. Lesung weitgehend an. Insbesondere übernimmt der Stadtrat die angepassten Gebührenansätze gemäss dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 9. April 2018. Für die 2. Lesung beantragen wir Ihnen deshalb lediglich noch folgende Ergänzung:

Zu § 4 Bewilligungsgebühren

Die FDP-Fraktion stellte anlässlich der 1. Lesung den Antrag, für Anlässe der Kategorie B (Veranstaltungen ohne Gewerbsmässige Absichten) und der Kategorie C (Quartiervereine, Nachbarschaften, Kirchgemeinden und Zünfte; für eine Veranstaltung pro Jahr sowie Anlässe, die durch die Stadt Zug als Veranstalterin oder in deren Auftrag durchgeführt werden) auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. Der Antrag wurde durch die Ratsmitglieder mit 24:12 Stimmen angenommen.

Demgegenüber stellt der Stadtrat für die 2. Lesung den Antrag, § 4 Bewilligungsgebühren wie folgt zu ergänzen:

¹ Für Veranstaltungen der Kategorie A und B gemäss § 3 Absatz 1 wird eine Bewilligungsgebühr wie folgt erhoben:

Art der Veranstaltung	Gebühr in CHF
– Kleinere/mittlere Anlässe	60.00
– Grossanlässe (erstmalig)	150.00
– Grossanlässe (wiederkehrend)	100.00

² Für Veranstaltungen der Kategorie B wird auf die Erhebung der Bewilligungsgebühr verzichtet, wenn die Prüfung und Ausstellung der Bewilligung weniger als eine Stunde in Anspruch nimmt.

Begründung: In die Veranstaltungskategorie B fallen teilweise auch wiederkehrende oder einmalige Grossveranstaltungen. Diese bewirken bei der Bewilligungsstelle der Stadt Zug in der Regel einen erheblichen Aufwand für die Prüfung der Unterlagen, die Beratung und Begleitung der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie die Bewilligungserteilung.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- die beiliegende Gebührenordnung für die Nutzung des öffentlichen Raumes zum Beschluss zu erheben.

Zug, 19. Juni 2018

Dolfi Müller
Stadtpäsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf für die 2. Lesung
2. Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen
3. Gebührenvergleich

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.

Beschlussentwurf für die 2. Lesung

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2478.2 vom 19. Juni 2018:

1. Die Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gebührenordnung für die Benützung der öffentlichen Anlagen untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: